

Roland Schimmel

Juristendeutsch?

Ein Buch voll praktischer
Übungen für bessere Texte

2. Auflage



Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Böhlau Verlag · Wien · Köln · Weimar
Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto
facultas · Wien
Wilhelm Fink · Paderborn
Narr Francke Attempto Verlag / expert verlag · Tübingen
Haupt Verlag · Bern
Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn
Mohr Siebeck · Tübingen
Ernst Reinhardt Verlag · München
Ferdinand Schöningh · Paderborn
transcript Verlag · Bielefeld
Eugen Ulmer Verlag · Stuttgart
UVK Verlag · München
Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen
Waxmann · Münster · New York
wbv Publikation · Bielefeld



Roland Schimmel

Juristendeutsch?

**Ein Buch voll praktischer Übungen
für bessere Texte**

Mit Illustrationen von Martin Glomm

2., aktualisierte und erweiterte Auflage

Ferdinand Schöningh

Der Autor:

Roland Schimmel ist Professor an der Frankfurt University of Applied Sciences. Dort unterrichtet und prüft er Studenten des Wirtschaftsrechts im Bürgerlichen Recht und hält Kurse im Privatrecht für Nebenfachstudentinnen. Mit der Verständlichkeit juristischer Texte hat er sich schon in früheren Veröffentlichungen beschäftigt.

Umschlagabbildung:

© Martin Glomm

Online-Angebote oder elektronische Ausgaben sind erhältlich unter **www.utb-shop.de**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2021

© 2021 Verlag Ferdinand Schöningh, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland)

Internet: www.schoeningh.de

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany.

Herstellung: Brill Deutschland GmbH, Paderborn

Einbandgestaltung: Atelier Reichert, Stuttgart

UTB-Band-Nr: 5451

E-Book ISBN 978-3-8385-5533-1

ISBN der Printausgabe 978-3-8252-5533-6

Inhaltsverzeichnis

Statt eines Vorworts	7
Dank	9
A. Einführung	11
1. Wer braucht solche Übungen?	12
2. Empfehlungen zur Arbeit mit den Beispielen	13
3. Um welche Texte geht es?	14
4. Ist das wirklich typisch? – Zur Auswahl der Beispiele	15
5. Ein Vorschlag zur Vorgehensweise	17
6. Muss ich das lesen? Will ich das lesen?	21
7. Was das Buch nicht behandelt	23
B. Umständlich oder verständlich? Praktische Übungen	25
1. Lange Sätze	25
2. Fremdwörter	35
3. Überflüssiges	45
a) Wortgeklingel	45
b) Silbengeklingel	49
4. Stilebenen	51
a) Elaborierte Sprache: <i>Vermögen und bedarf</i>	51
b) Umgangssprache: <i>Einschmeißen</i>	58
c) Fachjargon: <i>Verfristet</i>	59
5. <i>Haben und sein</i>	61
a) <i>Verfügen über</i>	61
b) Vom <i>haben</i> zum <i>besitzen</i>	62
6. Aus dem Giftschränk – Erster Teil: Angriff der Giftschränke	65
7. Der Juristin Lieblingswörter – Erster Teil.	68
a) Theaterdonner – <i>Darstellen</i>	68
b) Gleichgewichtsübungen – <i>Beinhalten</i>	71
c) Füllsel – <i>Entsprechend</i>	73
8. Halbe Strecke – Kurze Pause!	75
a) <i>Fraglich ist, ob ...</i> – Zweifel als Tugend	75
b) <i>Es kommt darauf an</i> – Differenzierungen	76
c) <i>Zweifellos</i> – Gewissheitsbehauptungen	76

9.	Der Einschub im Einschub im Einschub – Schachtelsätze	77
10.	Juristenlatein und Juristinnenenglisch	83
	a) Latein: <i>de lege ferenda</i>	83
	b) Englisch: <i>comply or explain</i>	86
11.	Passiv	91
12.	Aus dem Giftschränk – Zweiter Teil: Die Rückkehr des Giftschranks	95
13.	<i>Richter, schreib' dichter!</i> Hauptworthaufen	99
	a) Substantive und Substantivierungen	99
	b) Mit dem Knebel im Mund: <i>ung! ung! ung!</i>	105
14.	Lieblingswörter II ubB der Verwaltungssprache	108
	a) <i>vorliegen</i>	108
	b) <i>erfolgen</i>	109
	c) <i>Maßnahmen</i>	111
	d) <i>-fähig</i> – Juristen können alles	113
15.	Befehle, Ankündigungen und Moderationen	115
16.	Sind Stilfehler Denkfehler?	120
	a) Form und Inhalt	120
	b) <i>Wesen</i> und <i>Natur</i> – Scheinargumente	120
17.	Rechtssprache und Alltagssprache	123
	a) Reitende Artilleriekasernen	123
	b) Rhetorik für Doofe – Die Sprache der Übertreibung	124
18.	<i>I want it all</i> – Ein Dutzend Pizza mit alles, bitte!	126
19.	Aus dem Giftschränk – Dritter Teil: Die Rache des Giftschranks	135
20.	Aus dem Giftschränk – Vierter Teil: Des Giftschranks tödliche Tochter	139
C. Wir lernen:		145
D. Vorschläge.		147
E. Zum Schluss		201
F. Leseempfehlungen		203
Quellenverzeichnis		205
Schrifttumsverzeichnis		213
Abkürzungsverzeichnis		215
Stichwortverzeichnis		221

Statt eines Vorworts

Was Juristen mit Architektinnen, Ärzten und Amateursängerinnen teilen? Unter anderem dies: Jeder hat an ihren Leistungen etwas zu kritisieren. Gelegentlich mit Grund. Sobald man es allerdings selbst versucht, merkt man, dass es nicht ganz so einfach ist.

Dieses Buch redet nur von den Juristen, und unter deren vielen Leistungen betrachtet es nur einen Ausschnitt: die Verständlichkeit ihrer Sprache. Was ist beispielsweise hiervon zu halten?

Jedoch hätten Verfahrensmodalitäten, durch die es – wie dies im Ausgangsverfahren der Fall sein könnte – sowohl dem erstinstanzlichen Gericht als auch dem Rechtsmittelgericht, die mit einer Gewährleistungsklage im Rahmen eines Kaufvertrags befasst sind, untersagt würde, auf der Grundlage der tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, über die sie verfügen oder über die sie auf ein einfaches Auskunftersuchen hin verfügen können, das fragliche Vertragsverhältnis als Verkauf an einen Verbraucher einzustufen, wenn sich dieser nicht ausdrücklich auf diese Eigenschaft berufen hat, zur Folge, dass dem Verbraucher die Pflicht auferlegt würde, selbst eine vollständige rechtliche Einordnung seiner Lage vorzunehmen, um nicht die Rechte zu verlieren, die ihm der Unionsgesetzgeber mit der Richtlinie 1999/44 verleihen wollte.¹

Darauf wird zurückzukommen sein.²

1 EuGH ECLI:EU:C:2015:357 Rn. 44 = NJW 2015, 2237 (2239) = tlp.de/b6li.

2 Unter Beispiel 126 (Rn. 228).



Dank

Auch wenn das Buch teils aus Textschnipseln besteht, die ich gar nicht schreiben musste: Es schrieb sich nicht so leicht, wie es sich jetzt – hoffentlich – liest. Rat brauchte ich besonders, wenn zu entscheiden war, ob ein Veränderungsvorschlag den Sinn des jeweiligen Texts wahrt. Etliche Kolleginnen und Freunde haben mir geduldig geholfen, oft kopfschüttelnd. Zu viele, um allen namentlich zu danken. Hervorzuheben ist aber die Bagage: *Denis Basak*, *Marc Reiß* und *Lars Gußen* habe ich häufiger fragen dürfen als alle anderen. Als Gegenlesehelden haben sich zudem *Rüdiger Koch* und *Holger Schimmel* erwiesen. Das Lektorat im Verlag besorgte *Nadine Albert*. Stoisch. Was nach deren aller Mühewaltung jetzt noch unklar, unschön oder falsch ist, geht mit mir nach Hause.

Mit freundlichem Einverständnis des Verlags Wolters Kluwer Deutschland habe ich einen bereits veröffentlichten Text³ leicht überarbeitet hier in Rn. 269 f. verwenden dürfen.

Allen Leserinnen und Lesern, die mich auf Fehler hinweisen oder überhaupt einen Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschlag schicken,⁴ danke ich schon jetzt.

Hans-Peter Benöhr verdanke ich einen guten Teil meiner Skepsis gegenüber juristischem Blabla und Bling-Bling. Ihm hätte dieses Büchlein gefallen, glaube ich.

Für die Neuauflage habe ich etliche Beispiele eingefügt und den Text sprachlich geglättet. Konzeptionell hat sich aber nichts geändert. *Martin Glomm* hat dankenswerterweise praktisch auf Zuruf den eindrucksvollen Textbeispielen lauter ausdrucksstarke Tierbilder zur Seite gestellt.

Frankfurt am Main, August 2020

Roland Schimmel

3 Subjekt, Prädikat, Objekt? Da ist mehr drin, in: LTO v. 18.3.2017, t1p.de/dkq5.

4 Bitte an schimmel@fb3.fra-uas.de.



A. Einführung

Unsere gesamtgesellschaftliche Beliebtheit als Juristen geht zu ungefähr gleichen Teilen zurück auf niedrige oder wenigstens leicht nachvollziehbare Anwaltskostenrechnungen zum einen sowie zum anderen auf adressatenfreundliche Kommunikation der Angehörigen verschiedenster Rechtsberufe. Vom zweiten Faktor handelt dieses Buch.⁵ Es enthält Übungen zu einigen **Stilfragen** – in der erfahrungsgesättigten Annahme, dass die zwar fast jeder brauchen kann, aber die Fachkolleginnen eben ganz besonders.

Schon nach wenigen Semestern juristischen Studiums ertappt man sich nämlich dabei, zu schreiben *Ausweislich des Sachverhalts liegt keine Vertragsbeziehung zwischen K und B vor*, wenn man eigentlich nur sagen wollte *Es gibt keinen Vertrag zwischen K und B*. Oder *Das Crowdlending stellt wie das Crowdfunding einen Unterfall des Crowdfundings dar*, wenn gemeint war *Das Crowdlending gehört wie das Crowdfunding zur Schwarmfinanzierung*. Wie sich zeigen wird, sind das übrigens ziemlich harmlose Beispiele, an denen sich viele juristische Leserinnen kaum noch stören. Es sind aber zwei kleine Schritte auf einem abschüssigen Weg.⁶ Der führt zu einer Ausdrucksweise, die – auch von Fachangehörigen – schlimmstenfalls als aufgeblasen und unnötig unverständlich empfunden wird. Auf diesem Weg gehen alle, die sich eine juristisch-professionelle Fachsprache anzueignen versuchen; während man die Gedanken mühsam in die Struktur etwa eines Rechtsgutachtens zwingt, leidet die Sprache. Das passiert verschuldensunabhängig, ist aber trotzdem unerfreulich.⁷ Am Ende ist man Juristin, und die anderen sagen: Das hört man auch.

Wer diesen Weg schon ein gutes Stück gegangen ist, hat Grund, sich wieder eine verständliche Sprache anzugewöhnen. Nötigenfalls muss man üben. Dafür bietet das Buch Material. Dieses kann man nicht nur therapeutisch einsetzen, sondern auch prophylaktisch.⁸

5 Für das Problem mit den anwaltlichen Kostenrechnungen habe ich keine Idee. Nicht einmal ansatzweise.

6 Was Studenten im Handumdrehen lernen, sind papierdeutsche Wendungen. Anscheinend meinen sie, daß Jurist erst der sei, der sich möglichst gespreizt ausdrückt: [...] – Schönherr ÖJZ 1980, 537 (zitiert nach dem Wiederabdruck in Schönherr Sprache und Recht, 35 (38)).

7 Und es passiert praktisch allen, ausgenommen vielleicht den Verfasser dieses Büchleins.

8 Neben dem therapeutischen und dem prophylaktischen könnte die Lektüre auch einen spezialpräventiven Nutzen haben; dazu Fn. 29. Ob Sie die Übungen mehr therapeutisch oder mehr prophylaktisch brauchen (oder bestenfalls gar nicht), können Sie mit einem einfachen Test herausfinden. Fragen Sie drei Menschen, auf deren Urteil Sie auch sonst

Es besteht aus gut 230 Textauszügen im Umfang meist nur eines Satzes, die Sie so umarbeiten sollen, dass sie leicht zu lesen und zu verstehen sind.⁹

Damit unterscheidet es sich von den schon vorhandenen Juristischen Stillehren: Es ist ein Übungsbuch. Auf die Regeln verwendet es nur wenig Platz. Die meisten Menschen wissen nämlich tief im Herzen, wie man halbwegs anständig schreibt und mit welchem Satzzeichen man einen Hauptsatz von einem Nebensatz trennt. Hier geht es um die Anwendung der Regeln. **Üben, üben, üben.**¹⁰ Dadurch lernt man erstaunlich viel. Wer nicht selbst üben und ausprobieren will, kann das Buch wieder wegstellen oder weiterverschenken.

- 4 Von wenigen Ausnahmen abgesehen finden Sie für alle Beispiele Verbesserungsvorschläge, allerdings erst weiter hinten. So ist es leicht für Sie, erst selbst einen Umformulierungsversuch zu unternehmen, bevor Sie nach der „Musterlösung“ schießen. Sonst ist es doch auch keine Übung, nicht wahr?

1. Wer braucht solche Übungen?

- 5 Das Buch ist nützlich für **Studenten**,¹¹ an deren Hochschule¹² kein Kurs *Deutsch für Juristen* angeboten wird. Oder die nicht hingehen möchten, obwohl einer angeboten wird, weil es ihnen peinlich wäre. Oder die zwar am Kurs teilnehmen, aber mit zusätzlichem Material weiter üben wollen. Und für **Anwältinnen**, die nicht gleich ein teures Einzelcoaching einkaufen wollen. Für **Richter**, die an der Lesbarkeit ihrer Urteile noch feilen möchten. Für **Nachwuchswissenschaftlerin-**

Wert legen, wie sie Ihren sprachlichen Stil einschätzen. Kommt die Antwort sehr spät, sehr zögerlich oder vermeidet nur verdruckst die Worte *maniert, gespreizt und geschraubt*, spricht einiges für: therapeutisch.

- 9 Wie man sich das vorstellen kann, sehen Sie gleich in Rn. 18 ff.
- 10 Dass der Schwerpunkt hier nicht auf den Regeln, sondern auf deren Anwendung liegt, hat mehrere Gründe. 1. Wer zu den Regeln etwas lesen will, hat die Auswahl unter einigen sehr guten Büchern (dazu Rn. 615). 2. Um Walzer tanzen zu lernen ist das Lesen eines Buchs über den Walzer weder notwendige noch hinreichende Bedingung. 3. Ich arbeite an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften, dort legen sie Wert auf Praxis.
- 11 Der Text richtet sich an alle, die ihn lesen wollen, unabhängig von Geschlecht (einschließlich sexueller Identität), Abstammung, Rasse (wtf is Rasse?), Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiösen und politischen Anschauungen, Behinderungen, Alter oder dergleichen. Jeder kann ihn lesen; warum auch nicht? Sogar Neonazis, meinetwegen. Ich habe aber darauf verzichtet, kreativ BinnenMajuskeln, Sternchen, Runen, Emojis oder dergleichen in Wörter einzufügen, um das wieder und wieder hervorzuheben. Stattdessen habe ich versucht, ein belastbares Zeichen guten Willens in Sachen Gendersensibilität zu setzen, indem ich angemessen viele Texte von Frauen als Übungsbeispiele aufgenommen habe. Zu geschlechtergerechter Sprache außerdem noch Rn. 217, 219.
- 12 Mit *Hochschule* sind im Folgenden immer die Universitäten mitgemeint. Jegliche Universitätsdiskriminierung liegt mir fern.

nen, die die Wahrscheinlichkeit steigern wollen, dass ihre Beiträge zum Fachdiskurs wirklich wahrgenommen werden. Für solche Leute halt.

Weil das Buch für Juristen geschrieben ist, sind fast alle Beispiele Rechtstexten entnommen. Nichtjuristische Leserinnen können jetzt aufhören, müssen aber nicht.¹³

2. Empfehlungen zur Arbeit mit den Beispielen

Sie haben das Buch gekauft. Es gehört Ihnen. Tun Sie damit, was Sie wollen. Hier sind ein paar Vorschläge: 6

- a. Lesen Sie es einmal von vorn bis hinten und bearbeiten Sie möglichst viele der Beispiele, **am besten alle**. Wiederholung macht den Meister. Wenn Ihnen zwischendrin der Kopf schwirrt, ist das gut. Zeit für eine Pause. Wenn Sie am Ende angekommen sind, stellen Sie das Buch als Erinnerungsstück ins Regal oder schenken es jemandem, die es brauchen kann.
- b. Die Beispiele sind gedruckt. Nehmen Sie einen **Stift** und einen **Block**, meinetwegen schreiben Sie an den Rand.¹⁴ Wenn Sie sicher sind, dass Sie in elektronischer Form besser – das heißt nicht schneller, sondern gründlicher – arbeiten, tippen Sie die Beispiele ab oder kopieren sie digital aus der jeweils angegebenen Fundstelle. So können Sie in der Textverarbeitung daran herumwerkeln. Wer beides ausprobiert, wird feststellen: Der elektronische Neuformulierungsansatz bleibt näher am Ausgangstext, der handschriftliche entfernt sich leichter davon. Interessant.
- c. Zu beinahe allen Beispielen finden Sie einen **Vorschlag**. Es ist nur ein Vorschlag. Aber immerhin: Er zeigt eine Richtung. Am meisten lernen Sie, indem Sie selbst eine Alternativformulierung ausarbeiten und dann für sich selbst begründen, warum Ihr Ansatz besser ist als das Original und als mein Vorschlag. „Richtig“ und „falsch“, „schlecht“ und „gut“ werden als Kategorien dabei nicht viel helfen, „leichter verständlich“ aber vielleicht schon.¹⁵ Die Vorschläge versuchen, möglichst nahe am Ausgangstext zu bleiben, obwohl manchmal eine Neuformulierung bestimmt auch eine gute Idee gewesen wäre.
- d. Es wird **etwa zwei Tage** brauchen, das Buch ganz zu lesen und alle Beispiele zu bearbeiten, unter der optimistischen Annahme, dass Sie im Durch-

13 Ich habe versucht, Beispiele zu wählen, die ohne rechtliche Kenntnisse zu verstehen und zu bearbeiten sind. Vielleicht kann man sie also auch jenseits des Juristischen gebrauchen.

14 Sollten Sie das Buch wider Erwarten nur ausgeliehen haben, brauchen Sie vielleicht doch einen Schreibblock.

15 Inhaltlich sind die Aussagen in den Beispieltextrn sämtlich richtig oder mindestens vertretbar. Sie sind hier nur aufgenommen, weil sie hinsichtlich Verständlichkeit und Schönheit noch zu verbessern wären. Ausnahmen bestätigen die Regel, etwa in Beispiel 177. Nicht vergessen: Stilfehler sind Denkfehler (Hans *Hattenhauer*). Aber ansonsten wird hier von Fehlern nicht die Rede sein.

schnitt nur drei Minuten für jedes Beispiel aufwenden. Der Inhalt ist auf 15 Kapitel und ein bisschen Pausengymnastik dazwischen verteilt, so dass man ihn sich als einen einsemestrigen Kurs *Deutsch für Juristen* mit zwei Stunden pro Woche vorstellen kann. Die Reihenfolge ist beliebig, aber es ist ohne Weiteres von vorn nach hinten lesbar oder umgekehrt. Die Kapitel berühren und überschneiden sich manchmal thematisch. Man kann sie aber gut einzeln erarbeiten, in der Bahn auf dem Nachhauseweg. Wer das nicht **allein** unternehmen will, sondern zu zweit oder in einer kleinen **Lerngruppe**, wird erstaunt feststellen: Jeder kommt zu einem anderen Formulierungsvorschlag. Legt man die nebeneinander, blühen die bemerkenswertesten Einsichten. Was ist unentbehrlich, was nicht? Was kann man schlanker fassen, was nicht? Welche Nuance der Aussage darf nicht verlorengehen? Wo treibt man den Teufel mit dem Beelzebub aus, kürzt also lange Sätze um den Preis vieler dicht gesetzter Substantive oder anstrengender passivischer Formulierung – und umgekehrt?

- e. Die Aufzählung ist **nicht vollständig**. Wie sollte sie auch? Grob geschätzt erfasst sie knapp 80 % der übelsten sprachlichen Unsitten unter Juristinnen. Für den Anfang müsste das reichen.¹⁶

3. Um welche Texte geht es?

- 7 Gilt, was man mit diesem Buch üben und lernen kann, denn wenigstens wirklich immer und ausnahmslos? Nein. Fast gar nichts gilt ausnahmslos.

- 8 Wie man schreibt, hängt davon ab, **für wen** man schreibt.

Ein Gesetzgeber, der auf möglichst allgemeinverständlichen und zugleich fachlich genauen Ausdruck achten muss, formuliert anders als eine Richterin oder ein Rechtsanwalt. Wer ausschließlich für fachsprachlich versierte Leser schreibt, hat andere Möglichkeiten als der Verfasser eines Texts für Nichtjuristinnen.

- 9 Wie man schreibt, hängt davon ab, **was** man schreibt.

Gesetze und Verordnungen oder Verträge unterliegen anderen Regeln als Urteile und Rechtsgutachten oder Urteilsanmerkungen oder rechtsvergleichende Doktorarbeiten. Hier finden Sie keine Empfehlungen für einzelne juristische

16 Vollständigkeit ist vermutlich sowieso eine Illusion. Ich hoffe indes, dass, wer dies durcharbeitet, ausreichend sensibilisiert ist für die übrigen gut 20 %. Die Auswahl der Themen ist zwar letztendlich subjektiv; ich habe mich aber bemüht, nur Fragen zu verhandeln, die nicht ausschließlich meinem persönlichen Stilempfinden wichtig erscheinen. Empfehlungen zu ergänzender Lektüre finden Sie in Rn. 615.

Textgattungen,¹⁷ sondern allgemeine Vorschläge für leichter verständliche Rechtstexte.

Wie man schreibt, hängt nicht zuletzt davon ab, **wer** man ist. Selbst wenn Sie, dem sanften Stupsen dieses Büchleins folgend, künftig manche Wendungen eher meiden und andere bevorzugen, bleibt genug von Ihrem persönlichen sprachlichen Stil und Profil übrig. Bestimmt. Keine Angst. 10

Was die Verbindlichkeit der „Regeln“ angeht, die am Ende (Rn. 384) zusammengefasst sind: Das sind **Empfehlungen**. Man kann es mit gutem Grund anders halten. Im Einzelfall sowieso, vielleicht auch im Grundsätzlichen. Aber oft fährt man mit den Empfehlungen ganz gut. 11

Ihre Lebens- und Arbeitszeit reicht nicht, um jeden Text gründlich zu überarbeiten, den Sie jemals verfassen. Bei einer Telefonnotiz auf einem Klebezettel kann man darauf vielleicht auch schlicht verzichten. Bei einer Studienabschlussarbeit dagegen ist es vermutlich die Mühe wert, mehrere Überarbeitungsläufe zu veranstalten. Zum einen weiß es der Leser zu schätzen, zum anderen müssen Sie nicht vor Scham erröten, wenn Sie das Geschriebene Jahre später wieder einmal zur Hand nehmen. 12

4. Ist das wirklich typisch? – Zur Auswahl der Beispiele

Um Missverständnisse zu vermeiden: Natürlich sprechen und schreiben Juristen oft geradezu vorbildlich kurz und klar. *Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet* oder *Letztere Frage ist umstritten* oder *Dieser Ansatz trifft auf mehrere Einwände*. Oft knirscht es aber eben auch, teils unnötig. Nur damit befasst sich das Folgende. 13

Die Beispiele habe ich überwiegend zufällig gefunden, etwa jedes fünfte gezielt für dieses Buch gesucht. Als Lesefrüchte sind sie viel häufiger Ausbildungs- als Archivzeitschriften entnommen, nur vereinzelt studentischen Abschlussarbeiten, selten nicht-juristischen Texten. Mehrheitlich sind es typische Sätze aus Gesetzen, Urteilen, Monographien und Fachzeitschriftenbeiträgen.¹⁸

17 Dazu gibt es reichhaltige Anleitungsliteratur. Zu zwei in der juristischen Ausbildung häufig vorkommenden Textarten haben wir Empfehlungen zusammengestellt bei *Schimmel/Basak/Reiß* Themenarbeiten und bei *Schimmel* Klausuren.

18 Thematisch ist fast alles dabei: Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Europarecht, Verfahrensrecht, Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie. Dass die meisten Beispiele aus zivilrechtlichen Texten entnommen sind, ist meinem Arbeitsschwerpunkt geschuldet. Viele von ihnen finden sich in Urteilen oder Aufsätzen, die für studentische Leserinnen interessant sind und daher zur Lektüre empfohlen werden. Das war aber kein Auswahlkriterium.

Ihre **Repräsentativität** kann ich allenfalls behaupten, aber nicht beweisen.¹⁹

- 14 Die Verfasserinnen bitte ich zu entschuldigen, dass ich ihre Sätze aus dem **Zusammenhang** gerissen²⁰ und als Beispiele verwendet habe. Das haben sie nicht verdient.²¹ Manches, was hier als verbesserungswürdig diskutiert wird, wird im Zusammenhang klar. Ein Beispiel: Isoliert betrachtet ziemlich anspruchsvoll ist *Der primäre Zweck der Clearingpflicht liegt darin, das Kontrahentenrisiko^[Fn.] aus bilateralen Derivatekontrakten durch Aufrechnung zu verringern und auf eine CCP zu übertragen*. Wenn aber die Abkürzung CCP vorher eingeführt worden ist und das Kontrahentenrisiko in der Fußnote erläutert wird, geht es schon wieder ganz gut.

- 15 Dass es sich fast nur um veröffentlichte Texte handelt, bietet einen wichtigen Vorteil: Beinahe alles, was hier zur Diskussion gestellt wird, hat der jeweilige Autor für gut genug befunden, um gedruckt zu werden. Die Koautorin hat es passieren lassen, das Lektorat hat es gebilligt. Beim Gegenlesen vor der Veröffentlichung hat niemand Bedenken geäußert.²² So gesehen sind die Texte schon in ihrer Ausgangsfassung gut, allein weil sie sämtliche Qualitätsfilter durchlaufen haben. Für die Zwecke dieses Buchs gehen wir also vom Guten aus, um das Bessere zu erreichen.

- 16 Wer die Belege durchsieht, wird feststellen: Manche Quellen sind schon etwas älter, die meisten aber ziemlich **aktuell**; der Bogen spannt sich vom Text des BGB von 1900 bis zum Fachzeitschriftenbeitrag von 2020. Es findet sich deutlich mehr *BGH* als *AG Dinkelsbühl*, eher *BGHZ* als *BGH n.v.*; bei den natürlichen Personen sind es ebenso viele namhafte Professoren und Praktikerinnen wie (noch) weniger bekannte Nachwuchswissenschaftler. Die Publikationsorte sind überwiegend kommerzielle Projekte, gelegentlich aber auch ehrenamtlich betriebene. Dahinter steht Absicht. Früher war nicht alles besser, und ein großer Name schützt nicht vor mittelmäßigem sprachlichem Ausdruck. Wenn es der Verbesserung des eigenen Sprachempfindens dient, darf man auch am Bundesverfassungsgericht herumkritteln.

Ich freue mich übrigens über Ergänzungsvorschläge²³ – bestimmt stolpern Sie im Alltag über taugliches Material.

19 Repräsentativität wäre – wenn überhaupt – wohl nur mit korpuslinguistischen Mitteln herstellbar. Selbst dann stieße der Versuch noch auf einige Schwierigkeiten. Der damit verbundene Aufwand ist für die Zwecke dieses Texts nicht erforderlich. Entscheiden Sie einfach selbst, ob Ihnen bekannt vorkommt, was Sie hier lesen.

20 Wer den jeweiligen gedanklichen Zusammenhang wiederherstellen möchte, findet die Quellen in den Endnoten, wo irgend möglich mit einer Online-Fundstelle.

21 Schicken Sie mir ein besseres Beispiel – und ich tausche es aus: schimmel@fb3.fra-uas.de.

22 Mit Absicht eng begrenzt geblieben ist die Aufnahme von Texten, die ausschließlich online erschienen sind (nämlich die in Rn. 2, 232, 261 und 369 wiedergegebenen). Weil dem Publizieren im Internet noch Reste des alten quick&dirty-Rufs anhaften, liegt der Schwerpunkt bei konventionell qualitätskontrollierten Veröffentlichungsformaten. Zu diesen habe ich wegen des seriösen Konzepts allerdings auch die ZJS und die ZIS gezählt.

23 Weiteres Material nebst Übungsvorschlägen finden Sie unter www.utb-shop.de.

Die Übungstexte sind durchgängig²⁴ **wörtliche Zitate**. Vereinzelt Fehler im Original sind mit *[sic]* markiert. Traditionelle Rechtschreibung ist unkommentiert als solche belassen. Weggelassen sind Quellenangaben in Klammern und Fußnoten; dies ist jeweils durch ^[Fn.] oder durch *([Belegstellen])* gekennzeichnet. 17

5. Ein Vorschlag zur Vorgehensweise

Die Beispielsätze, mit denen Sie anschließend zu arbeiten beginnen sollen, sind meist in mehrerer Hinsicht verbesserungswürdig. Eine routinierte Korrekturleserin sieht vermutlich alle nötigen oder auch nur sinnvollen Änderungen auf einen Blick und arbeitet sie in einem einzigen Schritt ein. Um zu zeigen, wie vorgehen könnte, wer weniger geübt ist, sind im folgenden Beispiel einzelne kleine Schritte aufgeschrieben. 18

Stellen Sie sich vor, Sie hätten einem Juristenfreund versprochen, einen seiner Texte gegenzulesen und nötigenfalls Vereinfachungen vorzuschlagen. Der Text sei zur Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift bestimmt und handle über ein strafrechtsdogmatisches Problem der Irrtumslehre. Schon ziemlich am Anfang wären Sie bei folgendem Satz hängengeblieben:

Beispiel 1. 19

Die Norm des § 16 Abs. 1 StGB wäre dann eine gesetzliche Regelung, die nicht bloß die Zurechnung mangels tatbestandlicher Voraussetzungen derselben unterbräche, sondern eine solche, die gleichsam ex post die Qualität der substanziell bereits vorsätzlichen Handlung als solcher negierte, [sic] und dem [sic] „Täter“ somit von der für ihn gedanklich bereits vorgesehenen Strafe nachträglich wieder befreite.

Ein Satz, 51 Wörter, vier Kommas und gefühlt ziemlich viel Deko. Geht das kürzer? Vielleicht auch mit weniger Fremdwörtern, sparsamer mit Latein, mit übersichtlicherem Satzbau und jedenfalls frei von Fehlern, die ein Deutschlehrer zu Recht beanstanden würde?

a) Beginnen wir mit den Deutschlehrerinnen-Themen. Weil *befreien von* neben einem Dativ einen Akkusativ verlangt (man befreit *den* Träger von *der* Last), muss es *den Täter* heißen. Das Komma vor *und den „Täter“* ist falsch. Solche Kleinigkeiten erschweren das Lesen und sollten berichtigt werden, bevor der Text in den Druck geht. 20

24 Naja, nicht ganz. Einen Einzigen habe ich erfunden. (Welchen?) Außerdem treffen Sie unterwegs auf zwei wörtliche englischsprachige populärkulturelle Zitate, die ich nicht gekennzeichnet habe. Finden Sie heraus, wo?

- 21 *Die Norm des § 16 Abs. 1 StGB wäre dann eine gesetzliche Regelung, die nicht bloß die Zurechnung mangels tatbestandlicher Voraussetzungen derselben unterbräche, sondern eine solche, die gleichsam ex post die Qualität der substanziell bereits vorsätzlichen Handlung als solcher negierte und den „Täter“ somit von der für ihn gedanklich bereits vorgesehenen Strafe nachträglich wieder befreite.*

Nach wie vor: ein Satz, 51 Wörter.

- 22 b) *Die Norm des § 16 Abs. 1 StGB kann man ohne nennenswerten Bedeutungsverlust kürzen zu § 16 Abs. 1 StGB. Das ist im juristischen Sprachgebrauch weit verbreitet, um nicht zu sagen herrschende Handhabung.*

- 23 *§ 16 Abs. 1 StGB wäre dann eine gesetzliche Regelung, die nicht bloß die Zurechnung mangels tatbestandlicher Voraussetzungen derselben unterbräche, sondern eine solche, die gleichsam ex post die Qualität der substanziell bereits vorsätzlichen Handlung als solcher negierte und den „Täter“ somit von der für ihn gedanklich bereits vorgesehenen Strafe nachträglich wieder befreite.*

Ein Satz, 48 Wörter.

- 24 c) Muss man wirklich betonen, dass es sich bei § 16 I StGB um eine gesetzliche Regelung handelt? Schließlich steht die Norm im Strafgesetzbuch. Und dass sie eine Regelung enthält, ist bei einer Rechtsnorm auch nicht wirklich überraschend. Also versuchen wir es mit Weglassen.

§ 16 Abs. 1 StGB würde dann nicht bloß die Zurechnung mangels tatbestandlicher Voraussetzungen derselben unterbrechen, [sondern eine solche, die gleichsam ex post die Qualität der substanziell bereits vorsätzlichen Handlung als solcher negierte und den „Täter“ somit von der für ihn gedanklich bereits vorgesehenen Strafe nachträglich wieder befreite.]

Ein Satz, 44 Wörter.

- 25 d) Jetzt muss in dem Satzteil ab *sondern* der richtige Anschluss wiederhergestellt werden.

§ 16 Abs. 1 StGB würde dann nicht bloß die Zurechnung mangels tatbestandlicher Voraussetzungen derselben unterbrechen, sondern gleichsam ex post die Qualität der substanziell bereits vorsätzlichen Handlung als solcher negieren und den „Täter“ somit von der für ihn gedanklich bereits vorgesehenen Strafe nachträglich wieder befreien.

Der Relativsatz ist aufgelöst, von den ursprünglich vier Kommas ist nur eines übriggeblieben, so dass das Ganze deutlich leichter lesbar ist. Die Wiederholung *eine solche / als solcher* ist entfallen. Zwar macht sich erstmals die Kürzung bemerkbar, gleichwohl ist der Satz noch recht lang: 41 Wörter.

- 26 e) Wenn wir schon bei überflüssigen Informationen sind: Das etwas umständlich wirkende *mangels tatbestandlicher Voraussetzungen derselben* – braucht man das wirklich? Aus welchem anderen Grund als wegen fehlender Zurechnungsvoraussetzungen soll denn sonst die Zurechnung verneint werden?

§ 16 Abs. 1 StGB würde dann nicht bloß die Zurechnung unterbrechen, sondern gleichsam *ex post* die Qualität der substanziell bereits vorsätzlichen Handlung als solcher negieren und den „Täter“ somit von der für ihn gedanklich bereits vorgesehenen Strafe nachträglich wieder befreien.

Ein Satz, 37 Wörter.

f) Als nächstes streichen wir das ebenso altmodische wie aussagefreie *gleichsam*. 27
Es bedeutet so viel wie *gewissermaßen* oder *sozusagen* und kann in rechtlichen Aussagen fast ausnahmslos ersatzlos entfallen.

§ 16 Abs. 1 StGB würde dann nicht bloß die Zurechnung unterbrechen, sondern *ex post* die Qualität der substanziell bereits vorsätzlichen Handlung als solcher negieren und den „Täter“ somit von der für ihn gedanklich bereits vorgesehenen Strafe nachträglich wieder befreien.

Ein Satz, 36 Wörter.

g) Nun wird das zu geschwollen klingende *die Qualität der substanziell bereits vorsätzlichen Handlung als solcher* vereinfacht zu den zunächst bejahten Vorsatzvorwurf. 28
Ein Nebennutzen: Damit erledigt sich die Ungewissheit, ob es statt *als solcher* nicht *als solche* heißen müsste.

§ 16 Abs. 1 StGB würde dann nicht bloß die Zurechnung unterbrechen, sondern *ex post* den zunächst bejahten Vorsatzvorwurf negieren und den „Täter“ somit von der für ihn gedanklich bereits vorgesehenen Strafe nachträglich wieder befreien.

Ein Satz, 31 Wörter. So ist zugleich eines der beiden *bereits* entfallen. Der Satz mag noch keine poetischen Qualitäten zeigen, aber man kann ihn jetzt vorlesen, ohne ins Stolpern zu kommen.

h) Statt *negieren* (*Isch negier' Disch, Alter, weißt U, was isch meine?*) kann man ebenso gut verständlich sagen *verneinen* oder *ausschließen*. Versuchen wir es mit Letzterem. 29

§ 16 Abs. 1 StGB würde dann nicht bloß die Zurechnung unterbrechen, sondern *ex post* den zunächst bejahten Vorsatzvorwurf ausschließen und den „Täter“ somit von der für ihn gedanklich bereits vorgesehenen Strafe nachträglich wieder befreien.

Ein Satz, 31 Wörter.

i) Ginge *ex post* auch auf Deutsch? Das ist zwar geläufiges Juristenlatein, aber vielleicht liest eines Tages jemand den Text, die zu den derzeit 2/3 der Schülerinnen gehört haben wird, die kein Latein gelernt haben werden. Wählen wir stattdessen *nachträglich*. 30

§ 16 Abs. 1 StGB würde dann nicht bloß die Zurechnung unterbrechen, sondern *nachträglich* den zunächst bejahten Vorsatzvorwurf ausschließen und den „Täter“ somit von der für ihn gedanklich bereits vorgesehenen Strafe nachträglich wieder befreien.

Ein Satz, 30 Wörter.

- 31 j) Von den beiden *nachträglich* kann man nun eines leichten Gewissens streichen, wiederholungsvermeidungshalber.

§ 16 Abs. 1 StGB würde dann nicht bloß die Zurechnung unterbrechen, sondern den zunächst bejahten Vorsatzvorwurf ausschließen und den „Täter“ somit nachträglich von der für ihn gedanklich bereits vorgesehenen Strafe wieder befreien.

Ein Satz, 29 Wörter.

- 32 k) Welche Information steckt in *[der] für ihn gedanklich bereits vorgesehenen [Strafe]*? Ist mit der Verwirklichung eines Straftatbestands nicht eigentlich immer für den Täter eine Strafe gedanklich bereits vorgesehen? Also probieren wir aus, was geschieht, wenn man diesen Satzteil weglässt.

§ 16 Abs. 1 StGB würde dann nicht bloß die Zurechnung unterbrechen, sondern den zunächst bejahten Vorsatzvorwurf ausschließen und den „Täter“ somit nachträglich von der Strafe wieder befreien.

Jetzt sind es noch 24 Wörter.

- 33 l) Weil man schon hervorgehoben hat, dass der Vorsatzvorwurf *nachträglich* ausgeschlossen wird, muss man nicht noch einmal betonen, dass dadurch der Täter von der Strafe *wieder* befreit wird – zumindest nicht im gleichen Satz. Weder ist der Leser dumm noch möchte er als begriffsstutzig behandelt werden.

§ 16 Abs. 1 StGB würde dann nicht bloß die Zurechnung unterbrechen, sondern den zunächst bejahten Vorsatzvorwurf ausschließen und den „Täter“ somit nachträglich von der Strafe befreien.

Ein Satz, 23 Wörter.

- 34 m) Was geschieht, wenn man das *somit* zu so kürzt?

§ 16 Abs. 1 StGB würde dann nicht bloß die Zurechnung unterbrechen, sondern den zunächst bejahten Vorsatzvorwurf ausschließen und so den „Täter“ nachträglich von der Strafe befreien.

Ein Satz, 23 Wörter.

- 35 n) Wer die ursprünglich etwas geschraubte Wortwahl (*mangels, unterbräche*) ändert, darf auch in der umgekehrten Richtung verbessern: Aus dem umgangssprachlichen *bloß* wird so *nur*. Außerdem könnte man versuchsweise das *der* vor *Strafe* weglassen. Damit gerät der Satz nun wirklich schlank.

Vorschlag Beispiel 1

§ 16 Abs. 1 StGB würde dann nicht nur die Zurechnung unterbrechen, sondern den zunächst bejahten Vorsatzvorwurf ausschließen und so den „Täter“ nachträglich von Strafe befreien.

Ein Satz mit 22 Wörtern statt mit 51. 177 Anschläge gegenüber 393 im Ausgangssatz.²⁵ Das ist eine Kürzung um knapp 60 %. Ein Komma, fünf Substantive, keine Fremdwörter, kein Latein. Man kann den Satz nicht nur verstehen, sondern auch ohne sich zu verhaspeln der eigenen Oma vorlesen.²⁶ Oder?

Der Kumpel, der Sie um kritisches Überarbeiten gebeten hat, wird womöglich mit den Zähnen knirschen, weil er kaum wiedererkennt, was er geschrieben hat. Vielleicht grantelt er auch etwas schwer Verständliches von *Kaiser*, *Kleider* und *nackt*. Aber Sie haben Ihre Freundesschuld erfüllt – und Sie werden nie wieder gebeten gegenzulesen. Und wenn Sie das für einen Freund oder Kollegen tun können, können Sie es wahrscheinlich auch für sich selbst. 36

Wohlgermerkt: Abgesehen von den der Grammatik und der Zeichensetzung geschuldeten Änderungen ist das alles Kann, nicht Muss. Man kann auch den Ausgangssatz stehenlassen. Er ist vielleicht nicht richtig gut, aber doch gut genug.²⁷ Schließlich hat er es in eine Fachzeitschrift geschafft. Zur Freude der Leserinnen. 37

Das Überarbeiten hat 14 Schritte vom Ausgangstext bis zum deutlich veränderten Vorschlag gebraucht. Im weiteren Text sind diese Zwischenschritte weggelassen. Auf Dauer lesen sie sich nämlich ein bisschen langatmig. Sie finden deshalb nur das Ausgangsbeispiel und einen Vorschlag am Schluss, teils ergänzt um ein paar erste Anregungen (etwa bei den Beispielen 15, 44 und 64). Wer zuerst noch einmal schrittweise üben möchte, blättere zu Beispiel 232. Und wer die Arbeitsrichtung umdrehen möchte, nehme sich die Texte aus dem Giftschränk vor (Beispiele 97, 149, 237 und 238). 38

6. Muss ich das lesen? Will ich das lesen?

Bevor Sie sich nun durch die folgenden Übungen arbeiten, noch drei Überlegungen vergewisserungshalber.

a) Lohnt die Mühe?

So viel Aufwand nur für schönere Texte? Rechtstexte sind schließlich Fachtexte und müssen nicht schön sein. Das stimmt. Sie sollen aber auch nicht unnötig 39

25 Wer den Konjunktiv III mit *würde* nicht mag, kann sogar noch ein wenig kürzen: § 16 Abs. 1 StGB unterbrüche dann nicht nur die Zurechnung, sondern schlösse den zunächst bejahten Vorsatzvorwurf aus und befreite so den „Täter“ nachträglich von Strafe. So sind es nur 170 Anschläge.

26 Sie haben keine Oma mehr? Nicht so schlimm. *Oma* steht hier als Platzhalter für alle nicht juristisch habilitierten Personen.

27 Wenn Ihnen gut genug gut genug ist, haben Sie gerade etwas Wichtiges herausgefunden: Die Zeit, die Sie für das Durcharbeiten dieses Buchs brauchen würden, können Sie besser anlegen. Kommunalrecht lernen, nur mal so zum Beispiel.